

Nutzungsvertrag

zwischen dem SSC Donaueschingen 1976 e.V.

und

.....

-im folgenden Nutzer genannt-

1. Vertragsgegenstand

Der SSC Donaueschingen stellt dem Nutzer den Kunstrasenplatz im Haberfeld

am

in der Zeit von

zur Durchführung einer sportlichen Veranstaltung (Fußballspiel, Training) zur Verfügung.

2. Pflichten des Nutzers

Der Nutzer erkennt die Benutzungsordnung für den Kunstrasen als Bestandteil des Vertrages verbindlich an und ist verpflichtet, für deren Beachtung, auch durch die Teilnehmer und Besucher, zu sorgen.

Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung. Er ist verpflichtet, für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie für die Erfüllung der gesetzlichen Anzeigepflichten und behördlichen Auflagen zu sorgen. Auf Verlangen des SSC Donaueschingen hat der Veranstalter einen Nachweis über die Erfüllung dieser Verpflichtung vorzulegen.

Vor der Veranstaltung ist dem SSC Donaueschingen namentlich eine verantwortliche Person zu benennen, die Ansprechpartner für alle Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung ist. Diese Person muss während der Veranstaltung ständig anwesend und erreichbar sein.

Im Zusammenhang mit o.g. Veranstaltung wird

Name, Vorname

Adresse

Erreichbarkeit während der Veranstaltung (Mobil-Nr.)

als verantwortliche Person benannt.

Der Nutzer oder dessen Vertreter erhält einen Schlüssel für den Kunstrasenplatz. Der Schlüssel ist bei Vertragsende zurückzugeben.

Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass sämtliche Zugänge zum Kunstrasenplatz nach der Veranstaltung ordnungsgemäß abgeschlossen sind.

Der Nutzer ist verpflichtet, die während der Nutzungszeit auftretenden Schäden dem SSC Donaueschingen unverzüglich - spätestens am nächsten Werktag - schriftlich mitzuteilen.

3. Haftung

Bei Verlust des Schlüssels für den Kunstrasenplatz haftet der Nutzer verschuldensunabhängig für alle entstehenden Folgekosten.

Der SSC Donaueschingen übergibt den Kunstrasenplatz dem Nutzer in ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung des Kunstrasenplatzes den Platz und die Tore auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Tore nicht genutzt werden. Mängel sind dem SSC unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten der überlassene Kunstrasen und die Geräte (Tore) als ordnungsgemäß übergeben.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem SSC Donaueschingen an den überlassenen Einrichtungen und Geräten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Der Nutzer haftet auch für Schäden, die durch Dritte verursacht werden, wie z.B. Angehörige oder Freunde von Teilnehmern und Zuschauern, sofern sie dem Nutzer zurechenbar sind. Bei Veranstaltungen gilt dasselbe für die Zugangswege und Außenanlagen. Schäden die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

Ist der Verursacher des Schadens nicht festzustellen, haften die Nutzer, die am Schadentag den Kunstrasen benutzt haben, als Gesamtschuldner.

Der Nutzer stellt den SSC Donaueschingen von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte und Geräte stehen.

Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den SSC Donaueschingen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den SSC Donaueschingen und deren Beauftragte.

Der SSC Donaueschingen haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten, nutzeigenen Gegenständen, z. B. Sportgeräten. Außerdem wird bei Diebstahl von Gegenständen des Nutzers durch Dritte keine Haftung übernommen.

Soweit dieser Vertrag Freistellungsvereinbarungen und Regelungen im Sinne von Haftungsausschlüssen enthält, gelten diese nur, wenn sie gesetzlich zulässig sind.

4. Versicherung

Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Auf Verlangen hat der Nutzer dem SSC Donaueschingen eine Bescheinigung über den Haftpflichtversicherungsschutz bei der Benutzung fremder Sportanlagen und deren Einrichtungen vorzulegen. Die abzuschließende Haftpflichtversicherung ist als ausreichend anzusehen, wenn Nutzungsvertrag SSC-Kunstrasenplatz - Stand: 15.01.2018

folgende Höchstsummen enthalten sind: für Personenschäden 2.000.000,00 €, für Sachschäden 300.000,00 €.

5. Benutzungsentgelt

Sportvereine – Stadt Donaueschingen und Ortsteile

- 35,00 €/Stunde (ganzer Platz)
- 20,00 €/Stunde (halber Platz) *nur nach Absprache*
- 70,00 € Festbetrag für ein Fußballspiel

Sportvereine außerhalb der Stadt Donaueschingen

- 52,50 €/Stunde (ganzer Platz)
- 30,00 €/Stunde (halber Platz) *nur nach Absprache*
- 105,00 € Festbetrag für ein Fußballspiel

Abgerechnet wird die volle Stunde. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Das Nutzungsentgelt ist vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten.

Nicht enthalten sind Kosten für Umkleidekabinen, Duschen und Flutlicht. Diese werden dem Nutzer separat von der Stadt Donaueschingen in Rechnung gestellt. Die Nutzungsmöglichkeit muss der Nutzer insoweit selbstständig bei der Stadt Donaueschingen anfragen.

Eine EDV-Anlage, etwa zum Ausfüllen des Online-Spielberichts, wird dem Nutzer nicht zur Verfügung gestellt.

Ein Rücktritt der gebuchten Nutzung des Kunstrasens hat mindestens 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung zu erfolgen. Sollte eine Nutzungsstornierung später erfolgen, ist ein Betrag von 15,00 € zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer fällig. Dies gilt ausnahmsweise nicht für kurzfristige witterungsbedingte Absagen.

6. Schlussbestimmungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sie sind durch eine solche zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten und dem wirtschaftlichen Interesse der Vertragsparteien möglichst nahe kommt. Dies gilt auch für den Fall, dass Regelungs- oder Vertragslücken festgestellt werden. Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages. Der Nutzer erhält zusätzlich eine Benutzungsordnung des Kunstrasenplatzes.

Donaueschingen, den _____

Vertreter des SSC Donaueschingen 1976 e.V.

Vertreter des Nutzers

Frank Jarsumbek - 1. Vorstand

Nutzungsvertrag SSC-Kunstrasenplatz - Stand: 15.01.2018

Seite 3

Nutzungsordnung des SSC-Kunstrasenplatzes im Sportzentrum Haberfeld

1. Geltungsbereich

Die Nutzungsordnung gilt für den SSC-Kunstrasenplatz im Haberfeld und die dazugehörigen Außenanlagen.

2. Zuständigkeit

Eigentümer des Kunstrasenplatzes im Haberfeld ist der SSC Donaueschingen. Den Anweisungen des Platzwartes oder einer anderen bevollmächtigten Person des SSC Donaueschingen ist Folge zu leisten. Über die jeweilige Benutzung entscheidet der SSC Donaueschingen je nach Wetterlage und Platzverhältnissen. Zuwiderhandlungen können mit dem Entzug der Benutzungserlaubnis geahndet werden.

3. Aufgaben des Nutzers

Kassen- und Kontrollpersonal ist vom Nutzer auf eigene Kosten zu stellen. Platzordner müssen in ausreichender Zahl vorhanden sein. Diese haben dafür zu sorgen, dass die Fläche innerhalb der Umzäunung nur von Spielern, Trainern, Schiedsrichtern und sonstigen Offiziellen betreten wird. Zuschauer haben sich ausschließlich außerhalb des umzäunten Bereichs aufzuhalten. Dies gilt insbesondere bei Spielen auf Kleinfeldern.

Nach Veranstaltungsende hat der Nutzer dafür zu sorgen, dass die Sportanlage inklusive der Zuschauerbereiche außerhalb der Umzäunung von Abfällen (auch Zigarettenkippen) gereinigt wird. Der Abfall ist sachgerecht auf eigene Kosten zu entsorgen.

4. Platzordnung

- 4.1 Der Kunstrasenplatz ist nur mit dafür geeignetem Schuhwerk zu betreten. **Schuhe mit Schraubstollen bzw. Spikes sind verboten.** Diese Stollen beschädigen den Kunstrasenbelag. Es darf nicht mit verdrecktem Schuhwerk trainiert oder gespielt werden. Das Schuhwerk ist generell, besonders bei schlechter Witterung, vor dem Betreten von Sand und Erdresten zu reinigen.
- 4.2 Das **Rauchen** im Innenraum der Anlage ist **verboten**.
- 4.3 **Abfälle** (z.B. Tapebänder etc.) sind in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.
- 4.4 **Tiere** (Hunde) sind auf dem Kunstrasenplatz verboten.
- 4.5 Generell ist der **Verzehr von Essen**, insbesondere Kaugummis, und **Getränken** innerhalb der Einzäunung nicht erlaubt. Glasflaschen etc. sind verboten, denn durch Glasscherben können Beschädigungen entstehen und es besteht eine Verletzungsgefahr.

5. Pflege und Betrieb

Kunstrasenplätze werden gebürstet und geschleppt. Dabei werden die Halme aufgerichtet und der Gummibelag glattgezogen. Diese Pflege beugt auch Unkraut vor und dient der Erhaltung des Platzes. Tore dürfen deshalb nicht im Wege stehen und sind nach Nutzung wieder vom Spielfeld zu entfernen. Kunstrasen wird wie ein Teppich in Bahnen verlegt, die Nähte und Linien sind verklebt. Aufgehende Nähte können nur im Anfangsstadium gut repariert werden. Evtl. fehlende Füllung von Sand oder Granulat zeigt sich durch Dellen auf dem Platz. Deshalb bitte solche Unregelmäßigkeiten sowie Schäden sofort melden.

Bei Eisbildung oder größeren Schneemengen ist der Trainings- und Spielbetrieb einzustellen, denn es besteht hier erhebliche Verletzungs- und Beschädigungsgefahr.

Das Gelände ist nach dem Spiel- und Trainingsbetrieb immer abzuschließen. Dies bezieht sich auch auf die seitlichen Türen.

Jegliche Beschädigungen vom Kunstrasenplatz und der Außen- und Zaunanlage sind unverzüglich zu melden.